



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. April 2013 (13.05)
(OR. en)

9051/13

JUR 221
COUR 41

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 7421/13 JUR 133 COUR 29
7422/13 JUR 134 COUR 30

Betr.: Entwurf von Änderungen der **Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union** und der **Verfahrensordnung des Gerichts**
= **Genehmigung durch den Rat**

1. Der **Gerichtshof** hat dem Rat am 25. Februar 2013 gemäß Artikel 253 Absatz 6 AEUV¹ einen Entwurf einer Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Genehmigung übermittelt (7421/13 JUR 133 COUR 29). Am selben Tag hat das **Gericht** dem Rat gemäß Artikel 254 Absatz 5 AEUV² einen Entwurf einer Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Genehmigung übermittelt (7422/13 JUR 134 COUR 30).

¹ Artikel 253 AEUV Absatz 6 hat folgenden Wortlaut: "*Der Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Rates.*"

² Artikel 254 Absatz 5 AEUV sieht Folgendes vor: "*Das Gericht erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der Genehmigung des Rates.*"

2. Aufgrund beider Änderungen würde Kroatisch unter die in Artikel 36 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bzw. in Artikel 35 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts genannten Verfahrenssprachen³ mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union aufgenommen.
3. Gemäß seinem Artikel 3 wird der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 in Kraft treten, sofern alle Ratifikationsurkunden bis zu diesem Tag hinterlegt worden sind. Die Ratifizierung ist derzeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten noch im Gange.
4. Jedoch ist es unbedingt erforderlich, dass die abgeänderte Verfahrensordnung am Tag des Beitritts Kroatiens in Kraft treten kann. Deshalb muss der Rat den Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung billigen, so dass der Gerichtshof und das Gericht die genannten Änderungen verabschieden können, damit diese zum selben Zeitpunkt wie der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union in Kraft treten.
5. Der **Ausschuss der Ständigen Vertreter** wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er die Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8937/13 JUR 218 COUR 39 and 8938/13 JUR 219 COUR 40) genehmigt.

³ Gemäß Anhang I Artikel 7 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union gelten die Bestimmungen über die Regelung der Sprachenfrage für das Gericht auch für das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union.